

# Schießstandordnung

1. Die Nutzung des Schießkinos und der Aufenthalt in demselben erfolgen auf eigene Gefahr. Seitens des Betreibers wird lediglich die Räumlichkeit zur Verfügung gestellt – eine Haftung des Betreibers für Schäden, die auf den Benutzer (Standmieter) oder eine seiner Begleitpersonen zurückzuführen sind, wird ausgeschlossen.
2. Den Anordnungen der Standaufsichten und den Mitarbeitern der Firma Ortner ist jederzeit unverzüglich Folge zu leisten.
3. Auf den Schießständen gilt absolutes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.
4. Jeder Schütze muss geistig zurechnungsfähig sein.
5. Vor Betreten der jeweiligen Schießstände hat sich jeder Schütze an der Anmeldestelle oder online zu registrieren.
6. Für das Tragen von Schutzbrille und Gehörschutz ist jeder Schütze selbst verantwortlich.
7. Das Schießkino ist von maximal 5 Personen zu nutzen.
8. Das Einnehmen von Speisen und Getränken direkt auf den Schießständen ist verboten.
9. Zugelassen sind alle legalen Schusswaffen laut österreichischem Waffengesetz bis zu einer Schussenergie von 7000 Joule.
10. Verboten sind Sprenggeschosse, Leuchtspur-, Brand- und Hartkerngeschosse, FX-Farbpatronen sowie Schwarzpulverladungen.
11. Vollautomatische Schusswaffen dürfen nur von Behörden, die laut Waffengesetz die Befugnis haben, verwendet werden.
12. Das Schießkino darf nicht mit einer geladenen Schusswaffe betreten oder verlassen werden.
13. Der Transport von Schusswaffen zum Schießkino hat den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in einem Transportbehältnis und in ungeladenem Zustand zu erfolgen.
14. Die Schusswaffen dürfen nur am Schützenstand geladen werden, wobei der Lauf stets zum Zielobjekt (Geschoßfang) oder zu Boden der Schießbahn gerichtet sein muss.
15. Das Um- bzw. zur Seite Drehen mit geladener Waffe ist strengstens verboten.
16. Schusswaffen dürfen nur ungeladen und – je nach Art der Schusswaffe – gesichert, gebrochen, mit offenem Verschluss, abgenommenem Magazin, ausgeschwenkter Trommel abgelegt werden. Das gilt bei angeordneter Feuerunterbrechung und Beendigung des Schießens ebenso wie bei persönlicher Pause.
17. Fremde Schusswaffen dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung des Besitzers nicht berührt werden.
18. Personen, welche die Sicherheit gefährden, die gegen die Schießstandordnung verstoßen oder die sich sonst ungebührlich verhalten, werden durch die Standaufsicht, Mitarbeiter der Firma Ortner oder der Geschäftsführung des Schießstandes verwiesen.
19. Das Mitbringen von Dosen, Flaschen und diverser Gegenstände, die für den Beschuss vorgesehen sind, ist strengstens verboten.
20. Mit der Nutzung des Schießkinos erklärt der Schütze, dass er die Schießstandordnung gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

# Schießstandordnung

21. Vor dem Verlassen des Schießkinos ist dieses wieder so zu verlassen, wie es aufgefunden wurde. Patronen, Hülsen, Papier und Kunststoff sind in die vorgesehenen Behältnisse zu geben.
22. Jegliche verursachte Beschädigung des Schießkinos ist unverzüglich der Standaufsicht, den Mitarbeitern der Firma Ortner oder der Geschäftsführung zu melden.
23. Sollte ein Schaden verursacht worden sein, wird dieser in Rechnung gestellt und kann im Normalfall auch über die eigene Hausratsversicherung wieder rückerstattet werden.
24. Die Meldepflicht und Abwicklung über die Versicherung unterliegt dem Schadensverursacher.
25. Sollten diverse verursachte Schäden nicht gemeldet werden, werden diese zur Anzeige gebracht und die Person von des Schießkinos verwiesen.
26. Personen, über welche ein Waffenverbot verhängt wurde, ist das Betreten des Schießkinos strengstens untersagt.
27. Die Benützung des Schießkinos ist nur volljährigen Personen erlaubt (Mindestalter 18 Jahren) bzw. ab 16 Jahren mit einem Erziehungsberechtigten. Eltern haften für ihre Kinder.
28. Für Garderobe, Schusswaffen und Munition wird keine Haftung übernommen.
29. Die Anlage wird durch Videokameras überwacht. Die Aufnahmen werden regelmäßig gelöscht, jedoch behält sich die Schiesszentrum Innviertel GmbH vor, diese im notwendigen Ausmaß zur Dokumentation von Beschädigungen oder rechtlich relevanten Sicherheitsverstößen entsprechend länger zu speichern oder zu verwenden.
30. Jede Person, insbesondere jede Schützin und jeder Schütze ist für den abgegebenen Schuss selbst verantwortlich und haftet für alle Schäden an Personen oder Sachen, insbesondere auch für Sachschäden im Schießkino persönlich.
31. Eine Benutzung kann unter den Öffnungszeiten der Firma Waffen Ortner oder online unter [www.schiesskino.cc](http://www.schiesskino.cc) erworben werden.
32. Terminvereinbarungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten müssen mit der Firma Waffen Ortner getroffen werden.
33. Die Firma Waffen Ortner übernimmt keine Haftung für das Verhalten von Schützen und deren Folgen. Grundsätzlich hat jeder Schütze selbst für eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu sorgen.
34. Der Betreiber behält sich das Recht vor, diese Regeln jederzeit zu ändern und wird in einem solchen Fall, alle Nutzer vor Inkrafttreten rechtzeitig darüber informieren. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Regeln rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt
35. Der Schießskinobenutzer(in) bestätigt, diese Schießstand-Regeln gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben. Weiters wird bestätigt, dass der Benutzer über eine gültige Privathaftpflichtversicherung verfügt.

Diese Schießstandordnung wurde von Rechtsanwalt Dr. Bernhard Birek, A-4707 Schlüßlberg, Marktplatz 4 erstellt und geprüft.

Stand: 05. Oktober 2020